

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	09.02.2012

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 29. November aus der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes vom 15. Dezember 2011 (TOP 7.2.4) Betr. Illegale gewerbliche Nutzung westlich des EMK

Text der Anfrage:

Für die Betreiber des EMK, wie auch die Besucher, ist es immer wieder unschön anzusehen, wenn Schrott Container den Eindruck des Denkmals verschandeln. Das ist besonders störend, wenn diese beladenen Container noch zusätzlich mit schwerem Gerät, z.B. mit einem Bagger, bearbeitet werden. Solche Vorgänge wurden schon häufig beobachtet und auch fotografiert. (Die Fotos sind verfügbar) Manchmal stehen die Container so nahe im Gleisbereich, dass ein problemloses Arbeiten nicht mehr möglich ist. Daher wollen wir natürlich wissen, ob so etwas überhaupt aus Sicht des Denkmalschutzes, wie auch der Sicherheitsvorschriften, möglich ist. Des Weiteren fragen wir uns, ob es überhaupt statthaft ist, auf dem Gelände die Container zu bearbeiten. Außerdem wurde uns mitgeteilt, dass die Gleise aus dem Mietvertrag mit der DB Imm ausdrücklich unter Schutz gestellt worden seien. Dieser Mietvertrag ist uns nicht bekannt. An Hand des Gleisplanes, der der Unterschutzstellungsurkunde beilag und der die Gleise angibt, die unentbehrlich für die geschützten Tätigkeiten des EMK sind, muss verglichen und begründet werden, warum eventuell bestimmte Gleise und damit die damit verbundenen Betriebsabläufe, heute nicht mehr schützenswert sind.

Daher fragen wir an:

1. Wie nahe dürfen Container an die denkmalgeschützten Gleise des EMK gestellt werden?
2. Welche Stoffe dürfen in den Containern gelagert werden?
3. Ist eine Bearbeitung des Inhaltes der Container auf dem Gelände zulässig?
4. Kann die Verwaltung veranlassen, dass diese Container gegebenenfalls aus dem Bereich des Denkmals entfernt werden?
5. Welche Gleise des EMK sind geschützt? (Sollten die Gleise mit denen im Gleisplan, welcher der Unterschutzstellung beilag, identisch sein, hat sich Punkt 4 erledigt).

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. und 3.:

Die Bauaufsichtsbehörde teilt mit, dass wegen der illegalen Nutzung des an die Bahnanlagen grenzenden Bereichs zum Abstellen von leeren und befüllten Containern ein bauordnungsbehördliches Verfahren anhängig ist. Das Aufstellen von Containern ist dort wegen des Fehlens einer Baugenehmigung unzulässig. Mit dem Denkmalrecht könnte, solange das Denkmal keinen Schaden nimmt, die

Aufstellung von und das Arbeiten mit Schrottcontainern nicht verhindert werden.

Zu 2.:

Die Container sind dort bereits illegal, die Frage, ob unzulässige Stoffe darin gelagert werden, ist daher nur von nachrangiger Bedeutung.

Zu 4.:

Die Bauaufsichtsbehörde betreibt mit dem oben genannten Verfahren die Entfernung der Container. In nächster Zeit ist eine Ortsbesichtigung und ggf. der Erlass einer Ordnungsverfügung beabsichtigt.

Zu 5.:

Da es in den Unterschutzstellungsunterlagen Uneindeutigkeiten gibt (die nicht das städtische Denkmalamt verursacht hat), wurde die genaue Abgrenzung der zum Denkmal gehörigen Gleise vor ein paar Wochen bei einem Ortstermin mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland präzisiert, auch die Eigentümerin war beim Ortstermin vertreten. Das Ergebnis der Abstimmung wird in den Denkmalbewertungstext übernommen. Wenn das erfolgt ist, wird das Denkmalamt ihn der Bezirksvertretung zukommen lassen. Die Gleise wurden nicht als Teil des Denkmals unter Schutz gestellt, um eine bestimmte Nutzung des Denkmals zu ermöglichen - das ist mit dem Denkmalrecht nicht möglich - aber erfreulicherweise ermöglichen die denkmalpflegerisch erforderlichen Gleise die zum Denkmal passende und begrüßenswerte - aber mit dem Denkmalrecht nicht schützbare - Nutzung.